

Arbeitnehmerentsendung nach Italien

NEWS 09.12.2020



Am 03.12.2020 hat die italienische Regierung ein Gesetz erlassen, das die Einreise- und Bewegungseinschränkungen sowie die damit verbundenen Auflagen während und nach der Weihnachtszeit regelt. Dieses Gesetz ist am 04.12.2020 in Kraft getreten und findet **bis zum 15.01.2021** Anwendung.

In diesen News werden die Einreise- und Bewegungseinschränkungen, die auf in Deutschland ansässige natürliche Personen bzw. natürliche Personen, die sich in den 14 Tagen vor der Einreise nach Italien in Deutschland aufgehalten haben, und **die aus beruflichen Gründen nach Italien einreisen**, Anwendung finden, zusammengefasst.

Sollte das italienische Gesundheitsministerium Deutschland als „Land mit niedrigem epidemiologischem Risiko“ einstufen, würden diese Einreiseeinschränkungen aufgehoben werden.

1. Einreise (aus Deutschland) nach Italien wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* und Aufenthalt in Italien <120 Stunden

Bei Einreise (aus Deutschland) nach Italien **wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis*** und einem anschließenden **Aufenthalt von nicht mehr als 120 Stunden**, sind **keine besondere Einschränkungen** vorgesehen.

Dabei müssen folgende Melde- bzw. Dokumentationspflichten eingehalten werden:

- Meldung bei der beim Grenzübergang örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde der eigenen Anwesenheit in Italien.
- Unterzeichnung einer Erklärung, dank welcher die Behörden prüfen können, in welchen Ländern sich die Person in den vorangehenden 14 Tagen aufgehalten hat und aus welchem Grund die Einreise stattfindet (falsche Erklärungen sind strafrechtlich verfolgbar!). Hierfür **stellt das italienische Außenministerium einen Vordruck zu Verfügung (Link)**.
- Die italienischen Regionen wurden am 03.12.20 in zwei Corona-Zonen aufgeteilt. Je nach Farbe (orangene und gelbe Zonen) bestehen strengere oder weniger strenge Bewegungseinschränkungen. Aus nachgewiesenem Arbeitsbedürfnis ist es unabhängig von der „Regionenfarbe“ möglich, sich frei zu bewegen. Hierbei muss man aber eine sog. Selbstbescheinigung mit sich führen, die **vom italienischen Innenministerium zur Verfügung gestellt wird (Link)**.
- Meldung der Entsendung gem. GvD Nr. 136/16 (s. Merkblatt Arbeitnehmerentsendung nach Italien)
- A1 Bescheinigung (hilfsweise den Antrag)

2. Einreise nach Italien (aus Deutschland) wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* und Aufenthalt in Italien >120 Stunden

2.1. Einreise vom 10. bis zum 20.12.2020

Über die laut Punkt 1. einzuhaltenden Melde- bzw. Dokumentationspflichten hinaus, muss bei Einreise (aus Deutschland) **zwischen dem 10. und dem 20.12.2020 wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis*** und bei einem anschließenden **Aufenthalt von mehr als 120 Stunden**,

- entweder **ein negativer Coronatest** (PCR-Test oder Antigentest mit Abstrich), der nicht länger als 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt wurde, vorgelegt werden,
- oder **eine 14-tägige Quarantäne** eingehalten werden.

2.2. Einreise vom 21.12.2020 bis zum 06.01.2021 und bis zum 15.01.2021, wenn man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in Deutschland aufgehalten hat

Über die laut Punkt 1. einzuhaltenden Melde- bzw. Dokumentationspflichten hinaus, muss bei Einreise (aus Deutschland) **zwischen dem 21.12.2020 und dem 06.01.2021 wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis*** und bei einem anschließenden **Aufenthalt von mehr als 120 Stunden**,

- **eine 14-tägige Quarantäne** eingehalten werden.

Die Quarantänepflicht gilt auch, wenn die Einreise wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis* **zwischen dem 07. und dem 15.01.2021** stattfindet, ein anschließender Aufenthalt von mehr als 120 Stunden vorgesehen ist **und man sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in Deutschland aufgehalten hat**.

* Um das Arbeitsbedürfnis nachzuweisen, ist es empfehlenswert, sich vom italienischen Kunden eine Erklärung (auf Italienisch), die den Grund der Entsendung nach Italien enthält, ausstellen zu lassen.

3. Ausnahmeregelung

Die unter Punkt 2. beschriebenen Einreiseeinschränkungen finden u.a. **keine Anwendung** auf

- Fahrer von Verkehrsmitteln und begleitendes Personal
- fahrendes Personal von Unternehmen mit Sitz im Ausland (**gewerblicher Waren- und Personentransport!**)
- Pflege- und Gesundheitspersonal
- Grenzgänger
- Arbeitnehmer italienischer Unternehmen, die sich wegen nachgewiesenen Arbeitsbedürfnis für nicht mehr als 120 Stunden ins Ausland begeben haben
- Personen, die mit „Covid-tested“ Flügen nach Italien einreisen
- Durchfahrt, um ein weiteres Land zu erreichen; hierbei ist eine Höchstaufenthaltsdauer von 36 Stunden vorgesehen

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen** bei der Abwicklung jeglicher Verpflichtungen, die vom italienischen Arbeitnehmerentsendegesetz vorgesehen sind. Insbesondere bei der

- Registrierung des Entsendeunternehmens auf dem Portal des italienischen Arbeitsministeriums
- Meldung der Entsendung
- vorgeschriebenen Übersetzung der notwendigen Unterlagen
- Ernennung des Zustellungs- und des gewerkschaftlichen Ansprechpartners

In dem **Merkblatt der AHK Italien zum Thema Arbeitnehmerentsendung nach Italien** finden Sie die allgemein gültigen Informationen zum italienischen Entsendegesetz, die weiterhin einzuhalten sind.

Kontakt:

Carolina Pajé
Leiterin „Recht & Steuern“
DEinternational Italia
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 52
E-Mail: entsendung@ahk.it

Maddalena Dulio
Project Manager – Entsendung
DEinternational Italia
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel. +39 02 398009 60
E-Mail: entsendung@ahk.it